jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/2 97/05/0283

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1997

Index

L80204 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art139 Abs6;
B-VG Art18 Abs2;
FlWPl 2 Altenberg 1985;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Aufgrund der mit E VfGH 8.10.1997,V 160/95-12, erfolgten Aufhebung des Flächenwidmungsplanes 2, Südblatt, der Gemeinde Altenberg bei Linz, soweit hievon das verfahrensgegenständliche Grundstück, betroffen ist, hat der VwGH nunmehr diese geänderte Rechtslage zu beachten. Da es sich beim vorliegenden Beschwerdefall um einen Anlaßfall iSd Art 139 Abs 6 B-VG handelt, ist dieser im fortgesetzten Beschwerdeverfahren beim VwGH anhand der bereinigten Rechtslage nach Wegfall des angeführten Teiles des Flächenwidmungsplanes 2, Südblatt, der Gemeinde Altenberg bei Linz zu prüfen. Hiebei hat der VwGH entsprechend der Judikatur des VfGH zu berücksichtigen, daß die Aufhebung einer Änderung einer Verordnung nicht bewirkt, daß diese Verordnung in der Form vor ihrer Änderung durch die aufhebende Verordnung wieder in Kraft tritt (Hinweis E 27.2.1996, 96/05/0017, 0018). Da die belBeh im angefochtenen Bescheid von der aufgrund des E VfGH 8.10.1997 als gesetzwidrig erkannten und demnach auf den Anlaßfall nicht anzuwendenen Rechtslage ausging, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050283.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at